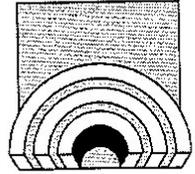


06.02.17
7.2.17 (15) #10

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

An die Landratsämter in Baden-Württemberg und den
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-
Württemberg

Frau Heilemann

Telefon 0711 / 224 62-13

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: heile-
mann@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 24. Januar 2017

Az: 457.610 He/NH

Rundschreiben

Nr.: 95/2017

Im Anschluss an Rundschreiben Nr. 1161/2016 vom 15.11.2016

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Einigung über die Reform des Unterhaltsvorschusses teilt der Deutsche Landkreistag Folgendes mit:

„Bund und Länder haben sich auf Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes geeinigt. Für unterhaltsberechtigende Kinder ab 12 bis einschließlich 17 Jahre können Leistungsbezieher nach dem SGB II Unterhaltsvorschuss erst ab einem Bruttoeinkommen von 600 € monatlich beantragt werden. Der Bund erhöht seine Beteiligung an den Kosten von 33,5 auf 40 %.

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir Sie über die Verabredungen von Bund und Ländern über die angestrebte Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes informiert. Die eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Bundesministern und Ministerpräsidenten, hat sich auf die als **Anlage** beigefügten Eckpunkte für den Ausbau des Unterhaltsvorschusses geeinigt. Diese Einigung beinhaltet insbesondere folgende angestrebte Regelungen:

1. Wie politisch gewollt werden die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und die Höchstaltersgrenze aufgehoben. Unterhaltsvorschuss wird daher grundsätzlich ohne zeitliche Befristung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
2. Für Kinder von der Geburt bis einschließlich dem 11. Lebensjahr ändert sich im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen UVG-Stelle und Jobcenter nichts. Für Kinder ab dem 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt.
3. Die Reform tritt am 1.7.2017 in Kraft.
4. Nach der Berechnung von Bund und Ländern wird mit Mehrkosten in Höhe von rd. 350 Mio. € gerechnet. Der Bund will seine Beteiligung an der Kostentragung von 33,5 auf 40 % erhöhen und in gleichem Maße auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilen. Eine Revisionsklausel im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ist nicht enthalten.

Bewertung

Die Koalition hat sich mit den Ländern auf die von ihr angestrebte deutliche Ausweitung der Möglichkeiten des Bezugs von Unterhaltsvorschussleistungen geeinigt. Wie auch vom Deutschen Landkreistag gefordert, wird diese aber erst am 1.7.2017 in Kraft treten.

Im Übrigen bleiben Bund und Länder in ihrer Erklärung gerade im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen vage. Insoweit ist deutlich zu kritisieren, dass es neben der Erhöhung des Bundesanteils keine „Revisionsklausel“ im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gibt, die Fehler bei der Prognose für die Entwicklung von Fallzahlen und Kosten auffangen könnte.

Für die kommunale Ebene bedeutet dies, dass die Länder zwingend ihre jeweiligen Regelungen zur Finanzierung entsprechend anpassen müssen, um die im Saldo steigenden Zweck- und Verwaltungsausgaben bei den Landkreisen auszugleichen. Dies kann nur über eine Verringerung der jeweiligen kommunalen Anteile geschehen.

Mit Blick auf den parallelen SGB II-Bezug (ca. 87 % der heutigen UVG-Bezieher erhalten SGB II-Leistungen, so dass der Unterhaltsvorschuss vom Jobcenter als Einkommen angerechnet wird), soll lediglich für Kinder ab dem 12. Lebensjahr der doppelte Behördengang ausgeschlossen werden. Für Kinder bis zum 12. Lebensjahr bleibt es beim heutigen Nebeneinander von Unterhaltsvorschussstelle und Jobcenter. Bund und Länder haben den Vorschlag des DLT, dass Empfänger von Leistungen nach dem SGB II insgesamt keinen Unterhaltsvorschuss beantragen müssen, nur zum Teil aufgegriffen. Zugleich entsteht neuer Aufwand, wenn von den Jobcentern nun geprüft und mitgeteilt werden muss, ob und dass bei einem Einkommen von mehr als 600 € brutto im Monat vorrangig wiederum der Unterhaltsvorschuss zum Tragen kommt.

Es ist uns gegenüber zugesagt worden, dass kurzfristig ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wird, zu dem wir noch explizit Stellung nehmen können.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hatte sich bei seiner 290. Sitzung am 10./11.1.2017 im Landkreis Fulda mit der Thematik befasst und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages lehnt die kurzfristig auf den Weg gebrachte Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in dieser Form und in diesem Zeitplan ab. Die Reform ist weder zum Jahresbeginn 2017 noch anderweitig kurzfristig personell und organisatorisch umsetzbar. Bund und Länder werden aufgefordert, die Entscheidung über die Änderung des Gesetzes innerhalb des Jahres 2017 nach fundierter Beratung und Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu treffen.*
- 2. Durch die Aufhebung der Befristung des Leistungsbezugs und die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr werden sich die Fallzahlen mehr als verdoppeln. Die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen sowohl bei den Zweckausgaben als auch bei der Verwaltung müssen vollständig ausgeglichen werden. Zudem ist es erforderlich, den Vorrang des UVG vor dem SGB II abzuschaffen.“*

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer